

# Weisungen zum Unterricht an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II während der COVID-19-Epidemie

vom 1. Dezember 2020<sup>1</sup>

Der Präsident des Bildungsrates und Vorsteher des Bildungsdepartementes des Kantons St. Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes<sup>2</sup>, Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungspflege<sup>3</sup> und Art. 9 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung<sup>4</sup>

als Weisungen:

## I.

### I. Ausgangslage

Der Bundesrat hat mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)<sup>5</sup> vom 13. März 2020 den Präsenzunterricht ab dem 16. März 2020 an allen Schulen mit eidgenössischem Notrecht untersagt. Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat beschlossen, das Verbot von Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II ab dem 6. Juni 2020 wieder aufzuheben. Damit überliess er auch die Regelung der Wiederaufnahme von Präsenzunterricht den Kantonen.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat aufgrund der aktuellen Entwicklungen mit steigenden Fallzahlen verschärfte Massnahmen gegenüber Personen und Einrichtungen, insbesondere auch gegenüber Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II bzw. deren Angehörige, beschlossen.<sup>6</sup> Weitergehende Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus für Schulen der Sekundarstufe II verbleiben in der Kompetenz der Kantone.

## II. Zweck

Dieser Erlass regelt die Schul- und Unterrichtsorganisation in kantonalen Schulen der Sekundarstufe II, soweit aufgrund der aktuellen Entwicklungen der COVID-19-Epidemie weitere Massnahmen als die in der COVID-19-Verordnung besondere Lage vorgeschriebenen nötig sind.

---

<sup>1</sup> Auf der Publikationsplattform (<https://publikationen.sg.ch/amtliche-publikationen/>) veröffentlicht am 2. Dezember 2020, im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Dezember 2020, SchBl 2020, Nr. 6.

<sup>2</sup> sGS 215.1; abgekürzt MSG.

<sup>3</sup> sGS 951.1; abgekürzt VRP.

<sup>4</sup> sGS 231.1; abgekürzt EG-BB.

<sup>5</sup> SR 818.101.24, nachfolgend COVID-19-Verordnung 2.

<sup>6</sup> Änderungen zur Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie vom 28. Oktober 2020; SR 818.101.26, nachfolgend Covid-19-Verordnung besondere Lage.

### III. Unterricht

#### a) Schulpflicht

Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch des Unterrichts und der obligatorischen Schulanlässe gemäss Regelungen der Schule verpflichtet.

#### b) Präsenz- und Fernunterricht

Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht in Vollklassen statt. Vorbehalten bleibt Ziff. III Bst. c Absatz 2 dieses Erlasses.

Ist aufgrund der Anzahl Personen in Quarantäne oder Isolation der Schulbetrieb massgeblich gestört, kann das zuständige Amt<sup>7</sup> auf Antrag der Schule und in Absprache mit dem Kantonsarztamt für eine begrenzte Dauer Fernunterricht für die betreffende Schule anordnen.

Die Schulleitung kann nach Rücksprache mit dem Kantonsarztamt für einzelne Klassen und eine begrenzte Dauer Fernunterricht anordnen, wenn dies aufgrund der Anzahl Personen der Klasse in Quarantäne oder Isolation angezeigt ist.

#### c) Sportunterricht

Der Sportunterricht an Schulen der Sekundarstufe II findet unter Wahrung der Abstandsvorschriften ohne Maskenpflicht statt.

In Innenräumen findet er in Halbklassen statt.

Im Freien kann der Sportunterricht mit der ganzen Klasse durchgeführt werden.

Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind verboten.

#### d) Musikunterricht

An Schulen der Sekundarstufe II ist das Singen<sup>8</sup> verboten.

#### e) Besondere Veranstaltungen

Bis am 11. April 2021<sup>9</sup> finden auf der Sekundarstufe II keine Lager, Skitage und Exkursionen statt.

Während der Dauer bereits angesagter, aufgrund des Verbots gemäss vorstehendem Absatz aber abzusagenden besonderen Veranstaltungen findet Unterricht statt. Während der Aufnahmeprüfungen kann der Unterricht ausgesetzt werden.

Andere Veranstaltungen können unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Schutzkonzeptes stattfinden. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung.

---

<sup>7</sup> Amt für Mittelschulen bzw. Amt für Berufsbildung.

<sup>8</sup> Chorgesang, Singen in Gruppen und Einzelgesang.

<sup>9</sup> Beginn der Frühlingsferien im Schuljahr 2020/21.

#### IV. Zutritt zum Schulareal

Die Rektorin oder der Rektor kann zur Gewährleistung der Einhaltung der Hygienevorschriften des Bundes den Zutritt von externen Personen (einschliesslich Erziehungsberechtigte) zum Schulareal einschränken.

#### V. Schutzmassnahmen<sup>10</sup>

a) Grundsatz

Die Schutzmassnahmen im Präsenzunterricht richten sich nach dem Schutzkonzept der betreffenden Schule. Die Schule ist für die Einhaltung der Verhaltens- und Hygienevorschriften des Bundes verantwortlich und stellt die regelmässige Reinigung der Infrastruktur sicher.

b) Meldung von COVID-19-Fällen

Die Schulen informieren das zuständige Amt<sup>11</sup> wöchentlich über die aktuellen Fallzahlen.

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

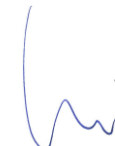
## III.

Der Erlass «Weisungen zur Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den kantonalen Schulen der Sekundarstufe II vom 28. Mai 2020»<sup>12</sup> wird aufgehoben.

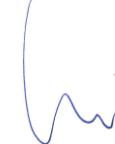
## IV.

Dieser Erlass wird ab 7. Dezember 2020 angewendet.

Im Namen des Erziehungsrates



Der Präsident:  
Stefan Kölliker, Regierungsrat



Für das Bildungsdepartement:  
Stefan Kölliker, Regierungsrat

<sup>10</sup> Fassung gemäss Nachtrag vom 16. Oktober 2020.

<sup>11</sup> Amt für Mittelschulen bzw. Amt für Berufsbildung.

<sup>12</sup> Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht im Juni 2020, SchBl 2020, Nr. 3.